



# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 27

Ausgegeben Danzig, den 8. Juli

1925

**Inhalt.** Verordnung zur Aenderung der Fernsprechornung (S. 159). — Verordnung zur Aenderung der Fernsprechornung (S. 160).

### Verordnung

zur Aenderung der Fernsprechornung. Vom 25. 6. 1925.

Auf Grund des § 13 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 887) wird folgendes bestimmt:

1) Im § 5 III A haben die Ziffern 1 und 2 künftig zu lauten:

1. für jede Nebenstelle

- |  |              |
|--|--------------|
| a) mit gewöhnlichem Apparat und, soweit die Telegraphenverwaltung Nebenstellenanlagen für Selbstanschlußbetrieb herstellt, mit Selbstanschlußapparat | 7,50 Gulden, |
| b) mit Mehrfachanschlußapparat (Rückfrageapparat)  | 12,— Gulden, |
| für 2 Leitungen  | 15,— " ;     |
| 3  | 5,50 " ;     |
| für jede posteigene Hausstelle, die mit den übrigen Nebenstellen verkehren darf,   | 7,50 " ;     |
| für jede posteigene Hausstelle, die nur mit den Hausstellen verkehren darf,  | 7,50 " ;     |

2. für jede vollen oder angefangenen nach der Luftlinie gemessenen 100 Meter Doppelleitung eines Nebenanschlusses mit gewöhnlichem Apparat, mit Selbstanschlußapparat oder mit Mehrfachanschlußapparat sowie eines posteigenen Hausanschlusses 2,50 " ;

2) Im § 9 I hat die Ziffer 2 künftig zu lauten:

2. bei posteigenen Nebenstellenanlagen

- |  |              |
|--|--------------|
| a) für jede Sprechstelle, abgesehen von der Hauptstelle  | 50,— Gulden, |
| für jede Sprechstelle außerhalb des Gebäudes der Hauptstelle außerdem ein Zuschlag   | 50,— " ;     |
| b) für jedes belegte Anschlußorgan, abgesehen von denen, die bei der Hauptstelle durch Hauptanschlußleitungen belegt werden, | 30,— " ;     |
| bei Handbetrieb für das 1. bis 20. Anschlußorgan   | 25,— " ;     |
| " " 21. " 30. "  | 20,— " ;     |
| " jedes weitere Anschlußorgan  | 75,— " ;     |
| bei Selbstanschlußbetrieb für das 1. bis 20. Anschlußorgan   | 60,— " ;     |
| " " 21. " 30. "  | 50,— " ;     |
| " jedes weitere Anschlußorgan  | 50,— " ;     |

für jede posteigene Hausstelle soviel, wie unter a) und b).  
Für die Ermittlung der Preisstufe für Anschlußorgane ist die Summe aller Anschlußorgane (Hand- und Selbstanschlußbetrieb-Organen zusammengezählt) maßgebend.

(Ächter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 16. 7. 1925)



- 3) Im § 15 IV ist statt „20 Pfennig“ zu setzen „10 Pfennig“.  
 4) Im § 25 III Abs. 1 ist statt „50 Pfennig“ zu setzen „30 Pfennig“.  
 5) Vorstehende Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1925 in Kraft.

Danzig, 25. Juni 1925.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

61

## Verordnung

zur Änderung der Postordnung. Vom 30. 6. 1925.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) wird die Postordnung vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 277 ff.) wie folgt geändert:

1. Im § 6 „Postkarten“, Abs. III, erhält der 1. Satz folgende Fassung:  
 Aufklebungen sind auf der Rückseite und auf der linken Hälfte der Vorderseite zulässig, wenn sie nicht die Eigenschaft der offenen Postkarten aufheben; sie müssen der ganzen Fläche nach aufgeklebt sein.
2. Im § 7 „Drucksachen“, Abs. X, ist statt „oder mechanisch“ zu setzen: „mit der Schreibmaschine einschließlich der Durchschläge, mit Stempel, Durchdruck oder Paus- (Kopier-) Presse.“
3. In demselben § (7), Abs. XI, ist statt „oder mechanisch“ zu setzen: „mit der Schreibmaschine einschließlich der Durchschläge, mit Stempel, Durchdruck oder Paus- (Kopier-) Presse.“
4. Im § 8 „Geschäftspapiere“, Abs. I, sind die Worte „mit der Hand“ zu streichen.
5. Im § 20 „Postanweisungen“ erhält Abs. I folgende Fassung:  
 Geldbeträge bis 1000 Gulden einschließlich können durch Postanweisung übermittelt werden.
6. In demselben § (20), Abs. III, erhält im 1. Unterabs. der 2. Satz folgende Fassung: Der Betrag ist in Danziger Währung anzugeben, die Guldensumme in Ziffern und Buchstaben.
7. Im § 23 „Bahnhofsbriefe“, Abs. V, erhält der 1. Satz folgende Fassung:  
 Die für Bahnhofsbuchhändler und für auswärtige Vertriebsstellen der Verleger als Verlagsstücke (§ 28, VII) angemeldeten Zeitungen können auf Antrag der Verleger als Zeitungs-Bahnhofsbriefe versandt werden.
8. In demselben § (23), Abs. VI, erhält der 1. Satz folgende Fassung:  
 Die Gebühr für die besondere Behandlung der in Zeitungs-Bahnhofsbriefen zu versendenden Zeitungen ist vom Verleger voranzuzahlen.
9. Im § 38 „An wen die Sendungen auszuhandigen sind“, Abs. VI, sind die Worte „und nicht anders verabredet“ zu streichen.
10. Im § 42 „Abholen der Sendungen“, erhält der erste Unterabsatz des Absatzes V nachstehende Fassung:  
 Wer seine Postsendungen am Postschalter abholt oder abholen läßt, hat eine Postausgabegebühr zu entrichten. Die Gebühr ist vierteljährlich im voraus zu zahlen. Von der Erhebung der Gebühr kann aus postdienstlichen Gründen abgesehen werden. Werden nur Zeitungen abgeholt, so ist keine Postausgabegebühr zu entrichten.
11. Im § 49 „Verkauf der Postwertzeichen“ erhält Abs. I folgende Fassung:  
 Die Freimarken werden zum Nennwert verkauft. Für Freimarken in Rollen und für gestempelte Postkarten kann zur Deckung der besonderen Herstellungskosten ein Zuschlag erhoben werden.
12. In demselben § (49) ist als neuer Abs. V nachzutragen:

V. Frein  
 sind, dürfen ni  
 13. In der Ab  
 § 11V — sind unter lau  
 in den Zeilen 7 bis 11  
 Vorstehende And  
 Danzig, den

Bezugsgebühren ab  
 Staatsanzeiger für die Freie  
 100 G. Bestellungen haben  
 Bezugspreis zu a) 0,60 G, 3  
 Schriftleitung: Gesch



V. Freimarkenstempel, die aus gestempelten Vordrucken, Umschlägen usw. ausgeschnitten sind, dürfen nicht zum Freimachen benutzt werden.

13. In der Übersicht über die postordnungsmäßigen Gebühren — Anlage zur Postordnung — sind unter laufender Nummer 23 „Zeitungs Zustellgeld“ in Spalte 2 zu streichen: die Angaben Zeilen 7 bis 11 von „Beträge“ bis „Abrechnung“.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Juli 1925 in Kraft.

Danzig, den 30. Juni 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Runge.

---

Bezugsgebühren ab 1. 4. 1924 monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Anzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 0,50 G, d) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil III 0,50 G, e) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil IV 0,50 G, f) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil V 0,50 G, g) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil VI 0,50 G, h) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil VII 0,50 G, i) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil VIII 0,50 G, j) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil IX 0,50 G, k) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil X 0,50 G, l) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil XI 0,50 G, m) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil XII 0,50 G, n) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil XIII 0,50 G, o) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil XIV 0,50 G, p) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil XV 0,50 G, q) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil XVI 0,50 G, r) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil XVII 0,50 G, s) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil XVIII 0,50 G, t) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil XIX 0,50 G, u) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil XX 0,50 G, v) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil XXI 0,50 G, w) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil XXII 0,50 G, x) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil XXIII 0,50 G, y) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil XXIV 0,50 G, z) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil XXV 0,50 G. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Preis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

---